

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg
Staatssekretärin Gisela Splett
Hauptstätter Straße 67

70178 Stuttgart

in Kopie:

1/Oberbürgermeister
Matthias Klopfer
Rathaus
Marktplatz 1
73614 Schorndorf

2/Regierungspräsidium Stuttgart
- Kommunalaufsicht -
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Cathrin Zengerling LL.M. (Ann Arbor)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
Email: post@rae-guenther.de
www.rae-guenther.de

29.01.2015

14/0833V/R/rv – ber.

Sekretariat: Frau Drzewiecki

Tel.: 040-278494-11

Stellungnahme zu folgenden Vorgängen:

- 1) Orstumgehung Miedelsbach
- 2) Lärmaktionsplanung Stadt Schorndorf OT Miedelsbach

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Splett,

ich zeige an, dass ich die Bürgerinitiative Lebenswertes Wieslauftal e.V. Freibadweg 4, 73635 Rudersberg, vertreten durch Vorstandssprecher Bernd Renninger, anwaltlich vertrete. Vollmacht wird anwaltlich versichert und ggf. nachgereicht.

Meine Mandantin hat mich gebeten, sie im Hinblick auf den Vorgang „Planung der Ortsumgehung Miedelsbach“ anwaltlich zu unterstützen. Bei der L 1148, die als Umgehung des Ortsteils Miedelsbach herzustellen wäre, handelt es sich um eine Landesstraße. Sie ist im „Maßnahmenplan Landesstraßen für den Ge-

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

- 2 -

neralverkehrsplan Baden-Württemberg“ enthalten. Dennoch entfaltet die Stadt Schorndorf eigenständig und offenbar ohne Auftrag der Landesregierung Aktivitäten, um die Umgehungsstraße selbst und offenbar im Wege der Bauleitplanung zu realisieren.

In diesem Kontext verstößt die Stadt Schorndorf zudem gegen ihre gesetzlichen Pflichten aus § 47d Abs. 1 S. 2 BImSchG, indem sie die Erstellung eines Lärmaktionsplans für den Bereich Schorndorf-Miedelsbach entlang der L 1148 aussetzt, weil sie meint, die Ortsumgehung würde die Probleme zeitnah lösen.

Meine Mandantin möchte Sie auffordern, im Hinblick auf beide Sachverhalte tätig zu werden:

- 1) Die Stadt Schorndorf aufzufordern, jegliche Planungen, die Landesstraße Umgehung Schorndorf-Miedelsbach über örtliche Bauleitplanung rechtlich zu ermöglichen, einzustellen.**
- 2) Die Stadt Schorndorf aufzufordern, einen Lärmaktionsplan für die Ortschaft Miedelsbach zu erstellen, da der Bau der Umgehungsstraße aus Sicht des Baulastträgers, nämlich des Landes, noch längere Zeit in Anspruch nehmen kann.**

Hierzu im Einzelnen:

Zu 1):

Bei der geplanten Umgehung von Miedelsbach handelt es sich um die Planung der Verlegung der L 1148 und somit um eine klassifizierte Landesstraße im Sinne des § 3 StrG. Miedelsbach ist ein Ortsteil der Stadt Schorndorf, diese liegt im Rems-Murr-Kreis. Zuständige Kommunalaufsicht für die Stadt Schorndorf ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Sie persönlich haben mehrfach öffentlich, im Zuge des Priorisierungsverfahrens „Maßnahmenplan Landesstraßen für den Generalverkehrsplan Baden-Württemberg“, erklärt, dass das Land im Zuge von Planfeststellungsverfahren seine Landesstraßen selbst plant.

Tatsache ist jedoch, dass die Stadt Schorndorf, in Absprache mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, derzeit ein Bebauungsplanverfahren für die OU Miedelsbach vorbereitet. Entwurfspläne und öffentliche Bestätigungen von Amtsträgern hierzu liegen vor. Zwar kann grundsätzlich nach § 37 III StrG ein Bebauungsplan eine straßenrechtliche Planfeststellung ersetzen. Es fehlt aber offensichtlich an einer wirksamen Übertragung der Straßenbaulast, § 45 I StrG.

Diese Planungen sind einzustellen.

- 3 -

Unabhängig von der fehlenden Zuständigkeit erlaube ich mir den Hinweis, dass die Plantrasse der OU Miedelsbach nach den Vorstellungen der Stadt Schorndorf im Retentionsraum der Wieslauf liegen soll, und damit nach diesseitiger Auffassung eine Verletzung von § 77 WHG im Raum steht, sollte dieser Bereich überbaut werden.

Zu 2):

Für sämtliche Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken müssen bis zum 30. 6. 2012 Lärmkarten ausgearbeitet sein, die die tatsächliche Lärmbelastung des Jahres 2011 darstellen. Hierauf aufbauend haben die zuständigen Stellen bis zum 18. 7. 2013 Lärmaktionspläne der zweiten Stufe aufzustellen.

Als Lärmbeauftragte des Landes Baden-Württemberg sind Ihnen die Daten und Fakten bekannt. In Schorndorf-Miedelsbach (entlang der L 1148) sind zumindest die Voraussetzungen des § 47d Abs. 1 S. 2 BImSchG gegeben. Ein Lärmaktionsplan besteht nicht. Die Stadt Schorndorf ist bereits über ein Jahr bzw. seit 2008 im Verzug und wurde mehrmals angemahnt.

Herr Oberbürgermeister Klopfer vertritt öffentlich die Auffassung, dass ein Lärmaktionsplan nicht erforderlich sei, sondern ein Verkehrsentwicklungsplan für das Stadtgebiet abgewartet werden kann.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 6.1.2015 zwar mitgeteilt, dass diese Rechtsauffassung unrichtig ist, dass aber das Abwarten auf den Verkehrsplan akzeptabel sei. Dies steht in direktem Widerspruch zum Gesetzeswortlaut.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Luftqualitätsplanung (*EuGH*, Urt. v. vom 25. Juli 2008, C-237/07 (Janecek/Freistaat Bayern)) ist nach diesseitiger Auffassung davon auszugehen, dass die Erstellung von Lärmaktionsplänen ebenfalls einklagbar ist (Planaufstellungsklage), vgl. *Cancik*, ZUR 2007, 169 (171 ff.); *Heitsch*, in: Kotulla, BImSchG, § 47 d Rdnr. 54; *Blaschke*, Lärmmin-derungsplanung, S. 389 ff.; *Engel*, Aktuelle Rechtsfragen der Lärmaktionsplanung, S. 95 (139 ff.), Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 47d BImSchG.

Dieses Schreiben erhält der Bürgermeister der Stadt Schorndorf in Kopie, zudem die Kommunalaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen